



2019/2183(INL)

12.5.2022

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats
(2019/2183(INL))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Dennis Radtke

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(Verfasser des Vorschlags: Dennis Radtke)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (2019/2183(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 9, Artikel 151 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁶,

¹ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

² ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

³ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

⁴ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁵ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁶ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung⁷,
- unter Hinweis auf die Bewertungen des Europäischen Mehrwerts durch das Parlament vom Januar 2012 mit dem Titel „European added value of an EU measure on information and consultation of workers, anticipation and management of restructuring processes“ (Bewertung des europäischen Mehrwerts einer EU-Maßnahme zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungsprozessen) und vom Januar 2021 mit dem Titel „European works councils (EWCs) – legislative-initiative procedure: revision of European Works Councils Directive“ (Europäische Betriebsräte – Verfahren der Rechtsetzungsinitiative: Überarbeitung der Richtlinie über einen Europäischen Betriebsrat),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2021 zu dem Thema „Demokratie am Arbeitsplatz: europäischer Rahmen für die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern und Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats“⁸,
- unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020 zu dem Thema „EU legal framework on safeguarding and strengthening workers’ information, consultation and participation“ (Ein Rechtsrahmen der EU für den Schutz und die Stärkung der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- unter Hinweis auf das Forschungsprojekt der Universität Löwen vom Mai 2016 mit dem Titel „European Works Councils on the Move: Management Perspectives on the Development of a Transnational Institution for Social Dialogue“ (Europäische Betriebsräte in Bewegung: Managementperspektiven zur Entwicklung einer transnationalen Institution für den sozialen Dialog),
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom 16. November 2018 über die Überwachung der Anwendung des Qualitätsrahmens der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Mai 2018 über die Durchführung der Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) durch die Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018 mit dem Titel „Evaluation, accompanying the document Report from the Commission to the European Parliament, the Council and the European Economic and Social Committee Report on the implementation by Member States of Directive 2009/38/EC on the establishment of a European Works Council or a procedure in

⁷ ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0508.

Community-scale undertakings and Community-scale groups of undertakings for the purposes of informing and consulting employees (Recast)‘ (Evaluierung – Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) durch die Mitgliedstaaten),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),
 - unter Hinweis auf die Artikel 12, 27, 28, 30 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat abgegebene Erklärung von Porto für soziales Engagement vom 7. Mai 2021 und seine Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Zahl der multinationalen Unternehmen mit Vermögenswerten oder Anlagen in mehreren Ländern im Jahr 2015 etwa 45-mal höher war als in den 1990er Jahren⁹;
- B. in der Erwägung, dass es in der Union derzeit etwa 1 200 Europäische Betriebsräte mit 18 000 Einzelvertretern gibt¹⁰;
- C. in der Erwägung, dass Mitglieder Europäischer Betriebsräte trotz ihres Rechts, eine Stellungnahme abzugeben, wenig Einfluss auf den Entscheidungsprozess in ihren Unternehmen zu haben scheinen – insbesondere im Fall von Umstrukturierungen¹¹;
- D. in der Erwägung, dass die Sanktionen für die Unterlassung einer Anhörung in den meisten Mitgliedstaaten finanzielle Sanktionen zwischen 23 EUR und 187 515 EUR¹² umfassen und daher in vielen Fällen nicht wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind;
- E. in der Erwägung, dass Europäische Betriebsräte in vielen Mitgliedstaaten keinen direkten Zugang zur Justiz haben¹³;

⁹ Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020, S. 24.

¹⁰ Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. August 2020, S. 25.

¹¹ Bericht der Kommission vom 14. Mai 2018, S. 6.

¹² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 33–35.

¹³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 34.

- F. in der Erwägung, dass Europäische Betriebsräte nur in vier Mitgliedstaaten uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit besitzen, die es Vertretern eines Europäischen Betriebsrats ermöglicht, ein Gerichtsverfahren im Namen der Europäischen Betriebsräte einzuleiten¹⁴;
- G. in der Erwägung, dass es Belege dafür gibt, dass eine frühzeitige Anhörung einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit von Arbeitsplätzen während Umstrukturierungsprozessen haben kann und dass dies positive Auswirkungen auf die Qualität der Arbeitsplätze haben kann¹⁵;
- H. in der Erwägung, dass das Konzept der länderübergreifenden Dimension für Europäische Betriebsräte in konkreten Fällen nach wie vor schwierig zu auszulegen ist¹⁶;
- I. in der Erwägung, dass Vertraulichkeitsklauseln auf der Grundlage von Artikel 8 der Richtlinie 2009/38/EG weitverbreitet sind, wodurch die Wirksamkeit der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung begrenzt wird¹⁷;
1. stellt fest, dass Mitbestimmungsrechte eine entscheidende Rolle für das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft spielen; betont, dass durch die Europäischen Betriebsräte die Demokratie am Arbeitsplatz gestärkt wird;
 2. würdigt, dass die Richtlinie 2009/38/EG zu Verbesserungen im Hinblick auf die Einrichtung und die Funktionsweise von Europäischen Betriebsräten geführt hat; bedauert jedoch, dass die Europäischen Betriebsräte nach wie vor große Schwierigkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen, insbesondere was die rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung betrifft;
 3. betont, dass der Begriff „länderübergreifende Angelegenheiten“ nach wie vor unscharf definiert ist, wodurch seine Auslegung unklar ist und es zu einer fragmentierten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten kommt; betont in diesem Zusammenhang, dass der Umfang möglicher Auswirkungen ein fehlendes Element ist, das bei der Bestimmung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit berücksichtigt werden muss;
 4. bedauert, dass die Rechtzeitigkeit der Anhörung nach wie vor ein Problem darstellt, wenn Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter bis zu einem Zeitpunkt angefordert wird oder abgegeben werden kann, zu dem keine sinnvolle Prüfung möglich ist oder zu dem die Entscheidung der Unternehmensleitung über die vorgeschlagene Maßnahme bereits getroffen wurde; bedauert, dass die Unternehmensleitung nicht verpflichtet ist, eine Stellungnahme zu berücksichtigen, was häufig dazu führt, dass Beiträge unberücksichtigt bleiben oder keine tatsächlichen Auswirkungen auf die vorgeschlagene Maßnahme haben;

¹⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 34.

¹⁵ Bewertung des europäischen Mehrwerts durch das Parlament vom November 2012.

¹⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 6.

¹⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Mai 2018, S. 27–28.

5. stellt fest, dass die dreijährige Frist für das Inkrafttreten subsidiärer Vorschriften, falls keine Vereinbarung zustande kommt, unverhältnismäßig ist und zulasten der Arbeitnehmer geht; betont, dass das Recht der Europäischen Betriebsräte auf ein jährliches Treffen mit der zentralen Leitung unzureichend ist und dass Sitzungen stattdessen halbjährlich durchgeführt werden sollten, um die praktische Funktionsweise und den Betrieb der Europäischen Betriebsräte zu verbessern;
6. betont, dass die Umsetzung der Vertraulichkeitsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Fehlens einer klaren Definition fragmentiert ist, und fordert daher eine klare Begriffsbestimmung von vertraulichen Informationen im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/943; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um für Klarheit zu sorgen und die Bedingungen zu präzisieren, unter denen die zentrale Leitung nicht verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben, die schaden könnten;
7. betont, dass es in Fällen, in denen Uneinigkeit darüber herrscht, schaden könnten, Leitlinien zur Lösung der derzeitigen negativen Auswirkungen auf Europäische Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter fehlen;
8. ist besorgt angesichts der fragmentierten und unzureichenden Einhaltung der Richtlinie 2009/38/EG; fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Verfahren und andere Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße, wirksame und rechtzeitige Einhaltung sicherzustellen, einschließlich der vorübergehenden Aussetzung der Umsetzung von Entscheidungen der Unternehmensleitung;
9. bedauert, dass in vielen Mitgliedstaaten die Sanktionen für Verstöße nicht wirksam, abschreckend oder verhältnismäßig sind, wie dies in der Richtlinie 2009/38/EG gefordert wird; betont, dass die Bestimmungen über die Sanktionen der Mitgliedstaaten verschärft werden müssen, um die Einhaltung der Richtlinie 2009/38/EG zu verbessern;
10. betont, dass die Bestimmungen für Situationen, in denen die Verpflichtungen der Richtlinie 2009/38/EG aufgrund anderer geltender Abkommen nicht gelten, einer weiteren Klarstellung bedürfen, um das Funktionieren und die Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG zu verbessern;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang der Europäischen Betriebsräte zur Justiz und die Spezifizierung des rechtlichen Status von Europäischen Betriebsräten und besonderen Verhandlungsgremien als rechtliche Akteure sicherzustellen;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe oder der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten – **unmittelbar oder mittelbar** – betreffen.“;

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„7a. ***Wenn der länderübergreifende Charakter einer Angelegenheit festgestellt werden soll, muss die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Dazu gehören Angelegenheiten, die unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedstaaten aufgrund der Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen für die europäischen Arbeitnehmer von Belang sind, sowie Angelegenheiten, die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.***“;

(2) Artikel 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) „Anhörung“ die Einrichtung eines Dialogs und den Meinungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemesseneren Leitungsebene zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine **vorherige** Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe **zu berücksichtigen sind**“;

(3) Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– wenn binnen **einem Jahr** nach dem entsprechenden Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.“;

(4) Artikel 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung¹:

„1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass **die Mitglieder** des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie **die** sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen **verpflichtet sind, Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, die Ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilt wurden, nicht** an Dritte weiterzugeben.

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Aufenthaltsort der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Personen und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter:

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können, an nationale oder örtliche Betriebsräte weiterleiten, sofern diese Informationen vertraulich zur Verfügung gestellt wurden und den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.

2. Jeder Mitgliedstaat **legt fest**, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen **und begründeten** Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muss, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

¹ Bisheriger Wortlaut:

„1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben.

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Aufenthaltsort der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Personen und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter.

2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muss, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.“

Der betreffende Mitgliedstaat **macht** diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig.

1a. **Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).**“;

(5) In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„Besteht zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat oder den Arbeitnehmervertretern Uneinigkeit darüber, ob ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist, so begründet die zentrale Leitung, weshalb keine Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den auf ihrer Grundlage geschlossenen Vereinbarungen besteht, insbesondere weil keine länderübergreifenden Angelegenheiten vorliegen.“;

(6) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung²:

„2. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen **zeitnah und wirksam** durchgesetzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren fest, die eine vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen der zentralen Leitung ermöglichen, wenn solche Entscheidungen angefochten werden, weil ein Verstoß gegen die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß den aufgrund der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen vorliegt.“;

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die zentrale Leitung trägt die direkten Kosten, die durch die Durchführung der Verfahren entstehen, einschließlich der Kosten für die Vertretung vor Gericht sowie der Aufenthalts- und Reisekosten für mindestens einen Arbeitnehmervertreter.“;

² Bisheriger Wortlaut: „2. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie gewährleisten insbesondere, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.“

(7) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Sanktionen

- 1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie oder in den auf ihrer Grundlage geschlossenen Vereinbarungen festgelegten Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung anzuwenden sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*
- 2. Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen*
 - a) finanzielle Sanktionen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens stehen;*
 - b) Anordnungen, mit denen das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Inanspruchnahme einiger oder aller öffentlichen Leistungen, Beihilfen oder Subventionen, einschließlich der von den betreffenden Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, ausgeschlossen wird;*
 - c) Anordnungen, mit denen das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Auftragsvergabe im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} ausgeschlossen wird.*
- 3. Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten finanziellen Sanktionen betragen höchstens 10 000 000 EUR oder 2 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr – je nachdem, welcher Betrag höher ist.*
- 4. Für den Fall vorsätzlicher Verstöße sehen die Mitgliedstaaten eine Höchststrafe von mindestens 20 000 000 EUR oder 4 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr vor – je nachdem, welcher Betrag höher ist.*

^{1a.} *Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).“;*

(8) Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung³:

„b) eine gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 **abgeschlossen** wird **oder eine solche Vereinbarung aufgrund von Änderungen in der Struktur der Unternehmen oder Unternehmensgruppen angepasst wurde**;“;

b) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

“Unterabsatz 1 Buchstaben a und b gelten nur insoweit, als die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen bereits vollständig erfüllt worden sind.”;

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, um zu überprüfen, ob den Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, gemäß Absatz 1 dieses Artikels vollständig Rechnung getragen wird. Ansonsten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäß.“;

(9) In Anhang I erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„Der Europäische Betriebsrat ist befugt, **zweimal** jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.“

³ Bisheriger Wortlaut: (b) eine gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder überarbeitet wird.